

sieht es bei den Anwartschafts- und Ermessensbegünstigten aus, in deren Zusammenhang breite Diskussionen im Rahmen der Gesetzgebung entstanden sind. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage war es daher notwendig, diesen Themenbereich auf vier Paragraphen (Art. 552 §§ 9 – 12 PGR) auszuweiten und die nachfolgenden Paragraphen entsprechend zu verschieben.⁶⁷

Der Gesetzgeber äussert sich in Bericht und Antrag dahingehend, dass nicht jeder Anwartschaftsberechtigte informationsberechtigt ist, sondern nur derjenige, der eine Begünstigungsberechtigung erhalten soll.⁶⁸ Der Erhalt einer Begünstigungsberechtigung ist jedoch gerade eines der Kriterien, wann überhaupt von einem Anwartschaftsberechtigten, wie er in Art. 552 § 6 Abs. 2 PGR definiert ist, gesprochen werden kann. Bestünde lediglich ein Anspruch, zu einem späteren Zeitpunkt Ermessensbegünstigter zu werden, so wäre von einem schlichten Anwärter zu sprechen.⁶⁹ Der Begriff des „Anwärters“ findet sich allerdings nicht in den gesetzlichen Bestimmungen, sondern hat sich in der Praxis entwickelt. So ist in Art. 552 § 7 Abs. 1 S. 2 PGR von der „Anwartschaft“ auf eine Ermessensbegünstigung die Rede, was klassisch dem Praxisbegriff des „Anwärters“ entspricht.

Weiters soll nach den Materialien dem Anwartschaftsberechtigten, der eine Begünstigungsberechtigung erlangen soll, kein Informationsrecht zukommen, wenn er noch keine unentziehbare Rechtsposition erlangt hat, weil entweder seine Begünstigung oder die Stiftung widerrufen werden kann.⁷⁰ Diese Einschränkung geht aus dem Gesetz jedoch nicht hervor.⁷¹ Gemäss *Lins* wird die hier bestehende legistische Inkonsistenz durch die Gerichte zu schliessen sein.⁷²

Nach *Lorenz* reduziert sich die Stellung eines Anwartschaftsberechtigten, dessen Rechtsanspruch durch ein Widerrufs- oder Änderungsrecht des Stiftungsrates oder eines anderen Organs bedingt ist, auf die eines Anwärters⁷³, wodurch ihm auch kein Informationsrecht zukommt.

Jakob argumentiert durch Zurückgreifen auf die allgemeine Dogmatik des Anwartschaftsrechts, wo von einer gesicherten Rechtsposition des Erwerbers gesprochen wird, die der an der Entstehung des Rechts Beteiligte nicht mehr einseitig zu beseitigen vermag.⁷⁴ Dadurch lasse sich auch die Ansicht vertreten,

67 Vgl. BuA 13/2008, 61.

68 Vgl. BuA 13/2008, 62.

69 Vgl. *Lorenz* in *Schauer*, Kurzkommentar Stiftungsrecht Art. 552 § 7 Rz. 2.

70 Vgl. BuA 13/2008, 62; BuA 85/2008, 23; vgl. *Motal*, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch. Eine rechtsvergleichende Analyse nach liechtensteinischem und österreichischem Recht (2014) 31; vgl. *Summer*, LJZ 2005, 37.

71 Art. 552 § 6 Abs. 2 PGR; *Jakob*, Stiftung 212; OGH 23.07.2004, LES 2005, 392 ff.

72 *Lins*, Die Begünstigtenrechte im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht nach der Reform 2008, in *Hochschule Liechtenstein* (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 90.

73 *Lorenz* in *Schauer*, Kurzkommentar Stiftungsrecht Art. 552 § 9 Rz. 13.

74 *Jakob*, Stiftung 213, der hier auch auf die Definition des deutschen BGH vom 18.12.1967, BGHZ 49, 197 verweist.